

Nr. 460 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(2. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Volksbefragungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Volksbefragungsgesetz, LGBl Nr 62/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 34/2015, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs 1 lautet:

„(1) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Befragung stattfindenden Landtagswahl wahlberechtigt wären. Die §§ 20 und 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 sind sinngemäß anzuwenden.“

2. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2 wird der Ausdruck „Familien- bzw Nachnamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.

2.2. Im Abs 3 lautet die lit c:

„c) die Bezeichnung eines der Antragsteller als bevollmächtigten Vertreter sowie zweier weiterer als seine Stellvertreter, und zwar jeweils unter Angabe von Familiennamen, Vorname, Wohnadresse und Geburtsdatum.“

3. Im § 8 Abs 1 entfällt die Jahreszahl „1950“.

4. § 9 Abs 4 lautet:

„(4) Am zwölften Tag vor dem Abstimmungstag ist die Verordnung, mit der die Volksbefragung ausgeschrieben wurde, in jeder Gemeinde des Abstimmungsgebietes ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag und vom Landeswahlleiter auch im Internet, zu verlautbaren.“

5. § 10 Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Von jeder Gemeinde des Abstimmungsgebietes ist nach der Ausschreibung der Volksbefragung - gegebenenfalls wahlsprengeleise - ein Stimmverzeichnis nach dem Muster der Anlage 3 anzulegen, das alle in der Gemeinde Stimmberechtigten zu erfassen hat. Auf die Erstellung der Stimmverzeichnisse findet § 23 LTWO 1998 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass hinsichtlich der Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland gemäß § 22a LTWO heranzuziehen ist.

(1a) Änderungen der Stimmverzeichnisse nach dem Stichtag sind nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

1. bei allfälligen Streichungen nach § 24 Abs 2 LTWO;
2. bei der Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
3. bei der Behebung von Formgebrechen, insbesondere der Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern.“

6. Die §§ 11 und 12 lauten:

„Stimmkarte

§ 11

(1) Hinsichtlich Ort und Ausübung des Stimmrechtes für Personen, denen eine Stimmkarte gemäß Abs 2 ausgestellt worden ist, gelten die §§ 33 und 34 LTWO 1998 sinngemäß.

(2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 35 sowie § 36 LTWO 1998 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 35 Abs 5 Z 2 und 4 LTWO 1998 ist die Versendung auch auf anderem Weg als durch eingeschriebene Briefsendung zulässig.
2. § 35 Abs 9 LTWO 1998 findet keine Anwendung.
- (3) Die Stimmkarte hat die in der Anlage 4 festgelegten Aufdrucke zu tragen.

Abstimmung

§ 12

(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 46 bis 67 LTWO 1998 sinngemäß.

(2) Wird eine Stimmkarte im Fall der Briefabstimmung am Abstimmungstag in einem Abstimmungslokal einer unzuständigen Gemeinde abgegeben, so ist diese wie eine Stimmkarte zu behandeln, für die die Gemeinde zuständig ist.

(3) Abstimmungszeugen können bei einer beantragten Volksbefragung (§ 3 Z 2) vom bevollmächtigten Vertreter, ansonsten (§ 3 Z 1) von jeder in der Landesregierung vertretenen Partei bis zum 10. Tag vor dem Abstimmungstag entsendet werden.

(4) Abweichend von § 54a Abs 2 letzter Satz LTWO ist vom Land ein pauschalierter Kostenersatz an die Gemeinde in der Höhe von 1,15 € je ausgestellter Wahlkarte für die Rückübermittlung der Wahlkarte an die Gemeinden im Postweg zu leisten.“

7. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.“

7.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(8) Der Strafe nach Abs 7 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Abstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.“

8. § 14 Abs 1 lautet:

„(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 77 und 79 bis 84 LTWO 1998 sinngemäß.“

9. § 15 Abs 4 lautet:

„(4) Die Volksbefragungsakten der Bezirkswahlbehörden einschließlich der Volksbefragungsakten der Gemeinden sind nach Anordnung des Landeswahlleiters entweder

1. der Landeswahlbehörde unter Verschluss zu übersenden bzw mit Boten zu übermitteln oder
2. für die Landeswahlbehörde unter Verschluss aufzubewahren.“

10. § 17 lautet:

„Gesamtergebnis, Verlautbarung

§ 17

(1) Die Volksbefragungsakten der Bezirkswahlbehörden sind nach ihrem Einlangen durch die Landeswahlbehörde auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu prüfen und zu berichtigen. Auf Grund dieser Feststellungen ermittelt die Landeswahlbehörde das Gesamtergebnis der Volksbefragung in der im § 15 Abs 1 angegebenen Gliederung endgültig. Das endgültige Ergebnis der Volksbefragung ist festzustellen und durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren. Außerdem wird das Ergebnis von der Landeswahlbehörde im Internet bekannt gegeben.

(2) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer im Landtag vertretenen Partei und gegebenenfalls dem bevollmächtigten Vertreter (§ 7 Abs 3) steht es frei, gegen die zahlenmäßigen Ermittlungen der

Landeswahlbehörde innerhalb einer Woche nach der gemäß Abs 1 erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch in sinngemäßer Anwendung des § 96 LTWO 1998 zu erheben.“

11. Im § 23 wird angefügt:

„(4) Die §§ 4 Abs 1, 7 Abs 2 und 3, 8 Abs 1, 9 Abs 4, 10 Abs 1 und 1a, 11, 12, 13 Abs 1, 7 und 8, 14 Abs 1, 15 Abs 4 und 17 sowie die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

12. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch folgende Anlagen ersetzt:

Anlage 1

Gemeinde: _____

Fortlaufende Nr.: _____

Bezirk: _____

(vom bevollmächtigten Vertreter
der Volksbefragung einzutragen)**Unterstützungserklärung**

Die unterzeichnende Person unterstützt hiermit den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung betreffend:

Bezeichnung der Volksbefragung

Von der unterstützungswilligen Person auszufüllen!	Familien- und Vorname		Geburtsdatum
	Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer)		
	Datum der Unterfertigung	Eigenhändige Unterschrift	

Bestätigung der Gemeinde

Die nachstehende Gemeinde bestätigt, dass die unterstützungswillige Person in der Wählerevidenz der Gemeinde am Tag, an dem sie die Unterschrift geleistet hat, eingetragen war.		
Gemeinde		
Datum (Tag, Monat, Jahr)		Unterschrift

Anlage 2
Vorderseite

Gemeinde: _____

Fortlaufende Nr.: _____

Bezirk: _____

(vom bevollmächtigten Vertreter
der Volksbefragung einzutragen)**Unterstützungsliste**Die unterzeichnenden Personen unterstützen hiermit den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung
betreffend:

Bezeichnung der Volksbefragung

Fortl. Zahl	Familien- und Vorname	Geburts- datum	Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer)	Datum der Unterschrift	Eigenhändige Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Anlage 2
Rückseite

Fortl. Zahl	Familien- und Vorname	Geburts- datum	Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer)	Datum der Unterschrift	Eigenhändige Unterschrift
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Bestätigung der Gemeinde

Die nachstehende Gemeinde bestätigt, dass die in der vorstehenden Liste unter den fortlaufenden Zahlen _____ angeführten Personen in der Wählerevidenz der Gemeinde am Tag, an dem sie ihre Unterschrift geleistet haben, eingetragen waren.		
Gemeinde		
Datum (Tag, Monat, Jahr)		Unterschrift

Anlage 3

Gemeinde: _____

Abstimmungssprengel: _____

Bezirk: _____

Straße: _____

Land: _____

Ortschaft: _____

Stimmverzeichnis

Fortl. Zahl	Haus Nr.	Stiege / Tür	Familienname und Vorname	Geb. Jahr	Abgegebene Stimme	Anmerkung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

Anlage 4 - Vorderseite

Stimmkarte			
Von der Gemeinde auszufüllen:			
Bezirk	Abstimmungssprengel	fortlaufende Zahl im Stimmverzeichnis	Stimmberechtigte(r) mit Hauptwohnsitz im Ausland ☐
Vor- und Familienname			Geburtsjahr
Gemeinde		Straße, Hausnummer	
Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht mittels Stimmkarte auszuüben.			Raum für Barcode oder QR-Code
Ort, Datum Gemeinde- siegel oder Bildmarke	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ Für den (die) Bürgermeister(in) Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall der Amtssignatur		
Von der stimmberechtigten Person im Fall der Briefabstimmung auszufüllen:			
Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.			
Unterschreiben Sie in diesem Feld, damit die Stimmkarte in die Auswertung miteinbezogen werden kann.			
Mit dieser Stimmkarte können Sie Ihre Stimme mittels Briefabstimmung sofort nach Erhalt der Stimmkarte, spätestens jedoch am Abstimmungstag bis zur Schließung aller in Ihrer Gemeinde eingerichteten Abstimmungslokale abgeben: ■ Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus. ■ Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Stimmkuvert. ■ Legen Sie das Stimmkuvert in die Stimmkarte und verschließen Sie diese. ■ Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in dem dafür vorgesehenen Feld eigenhändig unterschreiben.			
Sie haben danach folgende Möglichkeiten die Stimmkarte zu retournieren: Vor dem Abstimmungstag: ■ Übermitteln Sie die Stimmkarte per Post oder geben Sie diese bei Ihrer Gemeinde ab. Am Abstimmungstag: ■ Geben Sie die Stimmkarte bei Ihrer Gemeinde ab, spätestens jedoch bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Abstimmungslokale. ■ Geben Sie die Stimmkarte während der Abstimmungszeit in einem Abstimmungslokal in Ihrer Gemeinde ab. Die Abgabe der Stimmkarte durch eine andere Person ist zulässig.			
Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Gemeinde: [Erreichbarkeit: Telefon, Email, ggf Internetadresse]			
Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)			

**Priority
Airmail**

Alle Mitglieder und bzw. deren befugte Vertreter sind verpflichtet, die Rücksendung von CRI/IBRS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag, Art. 18, 3.1.)

All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 18, 3.1)

Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs, désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CRI/IBRS (Convention postale universelle Art. 18, 3.1)

Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CRI (Convenio Postal Universal, Art. 18, 3.1)

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

Stimmkarte

Gemeindewahlbehörde
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
AUSTRIA

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit dem Novellierungsvorhaben sollen die für Volksbefragungen geltenden Bestimmungen vor allem an die mit dem Gesetz LGBl Nr 98/2022 ([RIS - LGBLA SA 20221116 98 - Landesgesetzblatt authentisch für Salzburg \(bka.gv.at\)](#)) in der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 (LTWO 1998) vorgenommenen Änderungen angepasst werden. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Einführung eines aktiven Wahlrechts für Österreicherinnen und Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die Einführung einer besonderen Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland, die Bedachtnahme auf die Einführung des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR durch den Bundesgesetzgeber und die Neuordnung des Wahlkartenrechtes.

Ergänzend werden

- zusätzliche Anpassungen an die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 vorgenommen, die vor allem der leichteren Vollziehbarkeit des Gesetzes dienen,
- die Anlagen graphisch überarbeitet und dadurch leichter lesbar und verständlicher gestaltet, und
- redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 95 Abs 2 B-VG.

Die Zustimmung der Bundesregierung (Art 97 Abs 2 B-VG) ist nicht erforderlich, obwohl auf Daten des Zentralen Wählerregisters gemäß § 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 zugegriffen werden soll. Diese Datenverwendung wird durch Art 26a Abs 2 B-VG ausdrücklich für zulässig erklärt und ist an kein Zustimmungserfordernis gebunden.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben wird zu keinen nennenswerten Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Mehrkosten für das Land durch die neu aufgenommene Bestimmung über die pauschale Abgeltung der Stimmkarten-Rücksendung sind möglich.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Vorhaben haben die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und das Bundesministerium für Inneres Stellungnahmen abgegeben, beide Rückäußerungen sind im Internet veröffentlicht.

Änderungen auf Grund des Begutachtungsverfahrens sind nicht vorgenommen worden. Der Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres, die Anlagen im Hinblick auf eine weiter gehende Angleichung an bundesweit geltende Formulare zu überarbeiten, soll einem späteren Novellierungsvorhaben vorbehalten bleiben.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Bei der Festlegung des Kreises der stimmberechtigten Personen wird ergänzend zu § 20 LTWO 1998 auch noch § 22 LTWO 1998 angeführt, der den Ausschluss vom Wahl- (und Stimm-)recht auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung regelt.

Bereits in der Stammfassung des Salzburger Volksbefragungsgesetzes (LGBl Nr 62/1985) war im § 4 die wahlrechtliche Sonderregelung enthalten, dass als Stichtag, dh als maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Voraussetzungen für das Wahl- bzw Stimmrecht, der 1. Jänner des Jahres der Volksbefragung zu gelten hat. Diese Sonderregelung besteht noch immer, bezieht sich seit der Novelle LGBl Nr 84/2003 jedoch nicht mehr auf die Beurteilung des Wahlalters. Mittlerweile besteht jedoch das Bestreben, die für Instrumente der direkten Demokratie geltenden Bestimmung so weit als möglich an die jeweils geltenden Wahlnormen (dh LTWO 1998 oder auf Gemeindeebene GWO 1998) anzupassen, um Missverständnissen auf Vollziehungsebene entgegenzuwirken. Daher wird vorgeschlagen, auch bei Volksbefragungen die Beurteilung der Stimmrechtsvoraussetzungen (mit Ausnahme der Altersgrenze) an einem nach sachlichen Gesichtspunkten festzulegenden Stichtag und nicht mehr am 1. Jänner des Befragungsjahres zu beurteilen.

Im § 12 (Abstimmung) können die bisher enthaltenen Bestimmungen für Wahlkartenwählerinnen und –wähler aus anderen Wahlbezirken entfallen. Da die Stimmzettel anders als bei einer Landtagswahl in allen

Bezirken einheitlich sind, kann eine Auswertung auch in einer anderen Gemeinde als der ausstellenden Gemeinde (unabhängig vom Bezirk) erfolgen. Anders als bei der Durchführung der Landtagswahlen ist bei Volksbefragungen die präzise Feststellung des Abstimmungsergebnisses auf Bezirksebene nicht erforderlich, da das Bezirksergebnis im Unterschied zur Mandatsverteilung bei Landtagswahlen keine eigene rechtliche Folge nach sich zieht (§ 12 Abs 2).

Hinsichtlich der Fristen für die Entsendung von Abstimmungszeugen (§ 12 Abs 3) wird eine von § 55 LTWO 1998 abweichende Bestimmung vorgeschlagen, um eine Entsendung von Abstimmungszeugen bis spätestens zum 10. Tag vor der Abstimmung sicherzustellen. Dies wäre nicht mit Sicherheit gewährleistet, wenn – wie in der LTWO 1998 – die Frist am 42. Tag nach dem Stichtag endet.

Das Postentgelt für Stimmkarten, die die Stimmberechtigten an die Gemeinden retournieren, ist entsprechend dem in der Anlage 4 enthaltenen Vordruck von der Gemeinde zu tragen. Das Land soll dazu einen pauschalierten Kostenbeitrag leisten, da eine individuelle Vergütung der Kosten je Stimmkarte für die Gemeinden sehr vollziehungsaufwändig wäre, ohne finanzielle Vorteile für eine Gebietskörperschaft zu bringen. Für die Berechnung dieses Pauschalbetrages wurde auf Erfahrungen betreffend das Verhältnis der Anzahl der ausgestellten Wahlkarten zur Anzahl der retournierten Wahlkarten bei Landtagswahlen zurückgegriffen. Bei der Landtagswahl 2023 wurden ca ein Drittel der 55.667 ausgestellten Wahlkarten rückübermittelt (17.914 Wahlkarten). Da der Ausgangswert für die Berechnung des Kostenersatzes die Zahl der ausgestellten Stimmkarten darstellt und davon auszugehen ist, dass nur ca ein Drittel der ausgestellten Karten auch tatsächlich zurückgesendet wird, ist ein Pauschalbetrag von einem Drittel der Portokosten als ausreichend anzusehen. Diese Portokosten betragen derzeit 3,40 € (3 Euro plus 40 Cent Einhebegebühr) je Stimmkarte, so dass ein Pauschalbetrag von 1,15 € je ausgestellter Stimmkarte vorgeschlagen wird.

Zu Z 7:

Bei der den Stimmzettel betreffenden Regelung erfolgen verschiedene Angleichungen an die LTWO 1998, insbesondere an deren § 70. In der Z 7.1 wird klargestellt, dass ausschließlich der von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ausgegebene amtliche Stimmzettel verwendet werden darf. Die in der Z 7.2. neu vorgesehenen Strafbestimmungen entsprechen inhaltlich § 70 Abs 2 und 3 LTWO 1998.

Zu Z 8:

Die Auflistung jener Bestimmungen der LTWO 1998, auf die bei der Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses verwiesen wird, ist zu aktualisieren, um den dort vorgenommenen Änderungen bei der Briewahl Rechnung zu tragen.

Zu Z 9:

Die Übermittlung oder Aufbewahrung der Volksbefragungsakten wird analog zu § 91 Abs 2 LTWO 1998 geregelt.

Zu Z 10:

Auch die Regelungen der Kundmachung des Gesamtergebnisses und der allfälligen Einspruchsmöglichkeit werden sprachlich an § 94 Abs 4 und 5 sowie § 96 LTWO 1998 angeglichen; damit wird auch die Bekanntgabe des Ergebnisses im Internet ermöglicht. Die Bescheidform ist für die Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Volksbefragung nicht mehr vorgesehen, weil auch bisher gesetzlich kein Rechtszug zum LVwG eröffnet war, sondern unmittelbar der VfGH angerufen werden konnte, und daran durch den Entfall des Bescheiderfordernisses nichts geändert wird (Art 141 Abs 1 lit h B-VG).

Zu Z 11:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Z 12:

Die Anlagen wurden überarbeitet und dabei vor allem auf Gestaltungsmöglichkeiten wie zB Schriftgröße, Textlänge bzw -gliederung und graphische Elemente geachtet, die zur leichteren Verständlichkeit auch bei Menschen mit Behinderungen beitragen sollen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Volksbefragungsgesetz

Stimm- und Antragsberechtigung

§ 4

(1) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Befragung stattfindenden Landtagswahl wahlberechtigt wären (§ 20 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 - LTWO 1998). Als Stichtag gilt dabei der 1. Jänner des Jahres der Volksbefragung.

(2) und (3) ...

Antrag

§ 7

(1) ...

(2) Der Antrag muss

- a) von der im § 3 Abs 1 Z 2 lit a vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder
- b) von der gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit b und c erforderlichen Anzahl von Antragsberechtigten unterstützt sein.

Die Unterstützungserklärung hat den Familien- bzw Nachnamen und den Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort, seine Unterschrift sowie das Datum, an dem die Unterschrift geleistet wird, zu enthalten. Die Unterstützungserklärungen sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anm.: Anlage ist nicht darstellbar) oder gemeindeweise in Listen nach dem Muster der Anlage 2 (Anm.: Anlage ist nicht darstellbar) abzufassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Jeder Antragsteller darf nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Es zählen nur solche Unterstützungserklärungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Einbringung des Antrages bestätigt wurden.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird;

Stimm- und Antragsberechtigung

§ 4

(1) Stimmberechtigt sind jene Personen, die bei einer am Tag der Befragung stattfindenden Landtagswahl wahlberechtigt wären. Die §§ 20 und 22 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 – LTWO 1998 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) und (3) ...

Antrag

§ 7

(1) ...

(2) Der Antrag muss

- a) von der im § 3 Abs 1 Z 2 lit a vorgesehenen Anzahl von Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder
- b) von der gemäß § 3 Abs 1 Z 2 lit b und c erforderlichen Anzahl von Antragsberechtigten unterstützt sein.

Die Unterstützungserklärung hat den Familiennamen und den Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort, seine Unterschrift sowie das Datum, an dem die Unterschrift geleistet wird, zu enthalten. Die Unterstützungserklärungen sind nach dem Muster der Anlage 1 (Anm.: Anlage ist nicht darstellbar) oder gemeindeweise in Listen nach dem Muster der Anlage 2 (Anm.: Anlage ist nicht darstellbar) abzufassen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen. Jeder Antragsteller darf nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Es zählen nur solche Unterstützungserklärungen, die innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Einbringung des Antrages bestätigt wurden.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird;

Geltende Fassung

- b) die Bezeichnung des Abstimmungsgebietes;
- c) die Bezeichnung eines der Antragsteller als bevollmächtigten Vertreter sowie zweier weiterer als seine Stellvertreter.

Dem Antrag sind die bestätigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

(3) bis (5) ...

Feststellung der Zulässigkeit

§ 8

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Antrag ohne Aufschub auf die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse hin zu prüfen und allenfalls festgestellte behebbare Mängel in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs 3 AVG 1950 beheben zu lassen. Als behebbar gilt dabei ein Mangel, der den Inhalt des Antrages nicht ändert und nicht die Unterstützungserklärungen betrifft.

(2) ...

Ausschreibung

§ 9

(1) bis (3) ...

(4) Am zwölften Tag vor dem Abstimmungstag ist die Verordnung, mit der die Volksbefragung ausgeschrieben wurde, in jeder Gemeinde des Abstimmungsgebietes ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag, zu verlautbaren. Läßt die Länge des Antrages einen Anschlag nicht zu, ist dieser zur allgemeinen Einsicht in einem allgemein zugänglichen Amtsraum aufzulegen und ist im öffentlichen Anschlag unter kurzer Angabe des Inhaltes auf diese Auflage und auf die Einsichtsmöglichkeiten und -zeiten hinzuweisen. Den Stimmberechtigten muß durch zehn Tage, jeweils wenigstens vier Stunden am Tag, die Einsicht möglich sein. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stimmberechtigten auch außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit Einsicht nehmen können. In größeren Gemeinden oder Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen hat eine solche Auflage an mehreren Stellen zu erfolgen. Wenn Amtsräume nicht zur Verfügung stehen, kann die Einsichtnahme auch in

Vorgeschlagene Fassung

- b) die Bezeichnung des Abstimmungsgebietes;
- c) die Bezeichnung eines der Antragsteller als bevollmächtigten Vertreter sowie zweier weiterer als seine Stellvertreter, und zwar jeweils unter Angabe von Familienname, Vorname, Wohn-adresse und Geburtsdatum.

Dem Antrag sind die bestätigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

(3) bis (5) ...

Feststellung der Zulässigkeit

§ 8

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Antrag ohne Aufschub auf die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse hin zu prüfen und allenfalls festgestellte behebbare Mängel in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs 3 AVG beheben zu lassen. Als behebbar gilt dabei ein Mangel, der den Inhalt des Antrages nicht ändert und nicht die Unterstützungserklärungen betrifft.

(2) ...

Ausschreibung

§ 9

(1) bis (3) ...

(4) Am zwölften Tag vor dem Abstimmungstag ist die Verordnung, mit der die Volksbefragung ausgeschrieben wurde, in jeder Gemeinde des Abstimmungsgebietes ortsüblich, jedenfalls aber durch öffentlichen Anschlag und vom Landeswahlleiter auch im Internet, zu verlautbaren.

Geltende Fassung

anderen Räumen stattfinden; es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß den Stimmberechtigten der Zutritt in diese Räume gewahrt ist.

Stimmverzeichnis

§ 10

(1) Von jeder Gemeinde des Abstimmungsgebietes ist nach der Ausschreibung der Volksbefragung - gegebenenfalls wahlsprengeleise - ein Stimmverzeichnis anzulegen, das alle in der Gemeinde Stimmberechtigten zu erfassen hat. Das Stimmverzeichnis ist auf der Grundlage der Wählerevidenz der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 3 (Anm.: Anlage ist nicht darstellbar) zu erstellen. Änderungen derselben nach dem Stichtag sind nicht zu berücksichtigen.

(2) bis (4) ...

Stimmkarte

§ 11

(1) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte gemäß Abs. 2 sind, können ihr Stimmrecht im Abstimmungsgebiet auch durch Briefabstimmung oder außerhalb der Gemeinde bzw. des Abstimmungssprengels ausüben, in deren (dessen) Stimmverzeichnis sie eingetragen sind.

(2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 34 bis 36 LTWO 1998 sinngemäß. Die Stimmkarte hat die in der Anlage 4 festgelegten Aufdrucke zu tragen. (Anm.: Die Anlage ist nicht darstellbar. Sie kann jedoch unter <http://ris.bka.gv.at/lgb1-salzburg/> abgerufen werden).

Vorgeschlagene Fassung

Stimmverzeichnis

§ 10

(1) Von jeder Gemeinde des Abstimmungsgebietes ist nach der Ausschreibung der Volksbefragung - gegebenenfalls wahlsprengeleise - ein Stimmverzeichnis nach dem Muster der Anlage 3 anzulegen, das alle in der Gemeinde Stimmberechtigten zu erfassen hat. Auf die Erstellung der Stimmverzeichnisse findet § 23 LTWO 1998 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass hinsichtlich der Stimmberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland gemäß § 22a LTWO heranzuziehen ist.

(1a) Änderungen der Stimmverzeichnisse nach dem Stichtag sind nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

1. bei allfälligen Streichungen nach § 24 Abs 2 LTWO;
2. bei der Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
3. bei der Behebung von Formgebrechen, insbesondere der Berichtigung von Schreibfehlern oder EDV-Fehlern.

(2) bis (4) ...

Stimmkarte

§ 11

(1) Hinsichtlich Ort und Ausübung des Stimmrechtes für Personen, denen eine Stimmkarte gemäß Abs 2 ausgestellt worden ist, gelten die §§ 33 und 34 LTWO 1998 sinngemäß.

(2) Für die Ausstellung der Stimmkarten gelten die §§ 35 sowie § 36 LTWO 1998 sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. Abweichend von § 35 Abs 5 Z 2 und 4 LTWO 1998 ist die Versendung auch auf anderem Weg als durch eingeschriebene Briefsendung zulässig.
2. § 35 Abs 9 LTWO 1998 findet keine Anwendung.

Geltende Fassung

Abstimmung

§ 12

Für das Abstimmungsverfahren gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 46 bis 67 LTWO 1998 sinngemäß. Die besonderen Bestimmungen betreffend die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken finden jedoch keine Anwendung. Abstimmungszeugen können bei einer beantragten Volksbefragung (§ 3 Z. 2) vom bevollmächtigten Vertreter, ansonsten (§ 3 Z. 1) von jeder in der Landesregierung vertretenen Partei entsendet werden.

Stimmzettel

§ 13

(1) Die Abstimmung erfolgt mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel muß, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, aus weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von ungefähr 14,5 bis 15,5 cm oder ein Vielfaches hiervon in der Länge und von 20 bis 22 cm in der Breite aufweisen.

(2) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Abstimmung

§ 12

(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 46 bis 67 LTWO 1998 sinngemäß.

(2) Wird eine Stimmkarte im Fall der Briefabstimmung am Abstimmungstag in einem Abstimmungslokal einer unzuständigen Gemeinde abgegeben, so ist diese wie eine Stimmkarte zu behandeln, für die die Gemeinde zuständig ist.

(3) Abstimmungszeugen können bei einer beantragten Volksbefragung (§ 3 Z 2) vom bevollmächtigten Vertreter, ansonsten (§ 3 Z 1) von jeder in der Landesregierung vertretenen Partei bis zum 10. Tag vor dem Abstimmungstag entsendet werden.

(4) Abweichend von § 54a Abs 2 letzter Satz LTWO ist vom Land ein pauschalierter Kostenersatz an die Gemeinde in der Höhe von 1,15 € je ausgestellter Wahlkarte für die Rückübermittlung der Wahlkarte an die Gemeinden im Postweg zu leisten.

Stimmzettel

§ 13

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden. Der Stimmzettel muß, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, aus weißlichem Papier sein und ein Ausmaß von ungefähr 14,5 bis 15,5 cm oder ein Vielfaches hiervon in der Länge und von 20 bis 22 cm in der Breite aufweisen.

(2) bis (6) ...

(7) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

Geltende Fassung

Feststellung des örtlichen Abstimmungsergebnisses

§ 14

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 77, 79 bis 82a LTWO 1998 sinngemäß. Die Bestimmungen betreffend die Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlbezirken finden jedoch keine Anwendung.

(2) ...

Stimmzählung

§ 15

(1) bis (3) ...

(4) Die Volksbefragungsakten der Bezirkswahlbehörden einschließlich der Volksbefragungsakten der Gemeinden sind von den Bezirkswahlbehörden verschlossen und versiegelt durch Boten oder auf sonst geeignete Weise der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

Gesamtergebnis, Verlautbarung

§ 17

(1) Die Volksbefragungsakten der Bezirkswahlbehörden sind nach ihrem Einlangen durch die Landeswahlbehörde auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu prüfen und zu berichtigen. Auf Grund dieser Feststellungen ermittelt die Landeswahlbehörde das Gesamtergebnis der Volksbefragung in der im § 15 Abs 1 angegebenen Gliederung endgültig. Das endgültige Ergebnis der Volksbefragung ist durch Bescheid festzustellen und durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren.

Vorgeschlagene Fassung

Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(8) Der Strafe nach Abs 7 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Abstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Feststellung des örtlichen Abstimmungsergebnisses

§ 14

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die §§ 77 und 79 bis 84 LTWO 1998 sinngemäß.“

(2) ...

Stimmzählung

§ 15

(1) bis (3) ...

(4) Die Volksbefragungsakten der Bezirkswahlbehörden einschließlich der Volksbefragungsakten der Gemeinden sind nach Anordnung des Landeswahlleiters entweder

1. der Landeswahlbehörde unter Verschluss zu übersenden bzw mit Boten zu übermitteln oder
2. für die Landeswahlbehörde unter Verschluss aufzubewahren.

Gesamtergebnis, Verlautbarung

§ 17

(1) Die Volksbefragungsakten der Bezirkswahlbehörden sind nach ihrem Einlangen durch die Landeswahlbehörde auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu prüfen und zu berichtigen. Auf Grund dieser Feststellungen ermittelt die Landeswahlbehörde das Gesamtergebnis der Volksbefragung in der im § 15 Abs 1 angegebenen Gliederung endgültig. Das endgültige Ergebnis der Volksbefragung ist festzustellen und durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren. Außerdem wird das

Geltende Fassung

Außerdem wird das Ergebnis von der Landeswahlbehörde in der ‚Salzburger Landes-Zeitung‘ bekannt gegeben.

(2) Gegen den Bescheid der Landeswahlbehörde nach Abs 1, der der Landesregierung und gegebenenfalls dem bevollmächtigten Vertreter zuzustellen ist, steht im Fall einer Volksbefragung gemäß § 3 Z 1 den im Landtag vertretenen Parteien, im Fall einer Volksbefragung gemäß § 3 Z 2 dem bevollmächtigten Vertreter das Rechtsmittel des Einspruches in sinngemäßer Anwendung des § 96 LTWO 1998 zu. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie läuft im ersten Fall ab der Verlautbarung an der Amtstafel der Landesregierung, im zweiten Fall ab der Zustellung des Bescheides.

§ 23

(1) bis (3) ...

Anlagen 1 bis 4 (nicht darstellbar)

Vorgeschlagene Fassung

Ergebnis von der Landeswahlbehörde im Internet bekannt gegeben.

(2) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer im Landtag vertretenen Partei und gegebenenfalls dem bevollmächtigten Vertreter (§ 7 Abs 3) steht es frei, gegen die zahlenmäßigen Ermittlungen der Landeswahlbehörde innerhalb einer Woche nach der gemäß Abs 1 erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch in sinngemäßer Anwendung des § 96 LTWO 1998 zu erheben.

§ 23

(1) bis (3) ...

(4) Die §§ 4 Abs 1, 7 Abs 2 und 3, 8 Abs 1, 9 Abs 4, 10 Abs 1 und 1a, 11, 12, 13 Abs 1, 7 und 8, 14 Abs 1, 15 Abs 4 und 17 sowie die Anlagen 1 bis 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2024 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Anlagen 1 bis 4 (nicht darstellbar)